

Im Februar 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer: Neues Verfahren beim Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Reicht der Freistellungsauftrag nicht aus, behalten Kreditinstitute Abgeltungsteuer ein und führen diese an das Finanzamt ab. Künftig wird auch die **Kirchensteuer auf Kapitalerträge automatisch einbehalten** und abgeführt. Auf das neue Verfahren hat aktuell das Bayerische Landesamt für Steuern hingewiesen.

Aktuelle Rechtslage

Nach bisherigem Recht muss der Bankkunde den **Abzug von Kirchensteuer** für Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, **beantragen**. Nur dann behält die Bank die auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer bereits direkt **an der Quelle** ein.

Ohne den Antrag ist der Kunde verpflichtet, die Kapitaleinkünfte für Zwecke des Kirchensteuerabzugs über **seine Steuererklärung** zu deklarieren.

Rechtslage ab 2015

Um das Kirchensteueraufkommen zu sichern, sind die Banken bei Kapitalerträgen, die nach dem 31.12.2014 zufließen, **zum Einbehalt von Kirchensteuer verpflichtet**. Dabei müssen sich die Kreditinstitute eines **automatisierten Abrufverfahrens** bedienen, das vereinfacht wie folgt beschrieben werden kann:

- Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) speichert den **Kirchensteuersatz** der steuererhebenden Religionsgemeinschaft des Bankkunden sowie die **ortsbezogenen Daten**, mit deren Hilfe er seiner Religionsgemeinschaft zugeordnet werden kann. Die Daten werden als **automatisiert abrufbares Merkmal** für den Kirchensteuerabzug bereitgestellt.
- Die Banken haben beim BZSt einmal jährlich (**im Zeitraum vom 1.9. bis 31.10.**) abzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31.8. des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (**Regelabfrage**). Darüber hinaus sind routinemäßige **fallbezogene Anlassabfragen** vorgesehen.
- Auf die Anfrage hin teilt das BZSt die **Abzugsmerkmale** mit.

Der Kunde ist von seiner Bank rechtzeitig vor der Abfrage auf die bevorstehende Datenabfrage hinzuweisen. Er ist

Daten für den Monat März 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.3.2014

ESt, KSt = 10.3.2014

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.3.2014

ESt, KSt = 13.3.2014

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 3/2014 = 273.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

12/12	5/13	8/13	12/13
+ 2,0 %	+ 1,5 %	+ 1,5 %	+ 1,4 %

darüber hinaus zu informieren, dass er gegenüber dem BZSt ein **Widerspruchsrecht** hinsichtlich der Datenübermittlung zur Religionszugehörigkeit hat.

Wichtig: Der Widerspruch muss mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck (**Sperrvermerksvordruck**) eingelegt und bis zum 30. Juni des Vorjahres beim

BZSt eingegangen sein. Damit also bereits für die erstmalige Abfrage beim BZSt die Sperrwirkung eintritt, muss der Widerspruch dem BZSt **spätestens am 30.6.2014** vorliegen, so das Bayerische Landesamt für Steuern.

Wird ein Sperrvermerk gesetzt, ist der Steuerpflichtige für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, zur **Abgabe einer Steuererklärung** verpflichtet. Der Sperrvermerk wird dem zuständigen

Wohnsitzfinanzamt durch das BZSt übermittelt, das den Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert.

Hinweis: Die Kreditinstitute werden ihre Kunden voraussichtlich in den nächsten Wochen über das neue Verfahren informieren.

Bayerisches Landesamt für Steuern, Informationen vom 10.12.2013, unter www.iwww.de/sl381; Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BGBl I 2011, S. 2592; Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, BGBl I 2013, S. 1809

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zukunftssicherungsleistungen: 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge nicht anwendbar

Leistet der Arbeitgeber **Beiträge für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers** (z.B. private Pflegezusatzversicherung und Krankentagegeldversicherung) ist die **monatliche 44 EUR-Freigrenze für Sachbezüge nicht anwendbar**. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums handelt es sich hierbei nämlich nicht um einen Sachbezug, sondern **um Barlohn**.

Diese Sichtweise der Finanzverwaltung gilt unabhängig davon, ob

- der **Arbeitnehmer Versicherungsnehmer** ist und der Arbeitgeber die Beiträge übernimmt oder
- der **Arbeitgeber als Versicherungsnehmer** Beiträge entrichtet und die versicherte Person der Arbeitnehmer ist.

Beachten Sie: Die vorstehenden Grundsätze sind erstmals auf **laufenden Arbeitslohn** anzuwenden, der für einen nach dem 31.12.2013 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird sowie auf **sonstige Bezüge**, die nach dem 31.12.2013 zufließen.

BMF-Schreiben vom 10.10.2013, Az. IV C 5 - S 2334/13/10001, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 133271

Für Unternehmer

Frühstücksleistungen an Hotelgäste sind mit 19 % Umsatzsteuer abzurechnen

Bei Hotelübernachtungen unterliegen nur die **unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen** des Hoteliers dem ermäßigten **Umsatzsteuersatz von 7 %**. **Frühstücksleistungen** sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs selbst dann mit dem **Regelsteuersatz von 19 %** zu versteuern, wenn das Hotel die Übernachtung mit Frühstück zu einem Pauschalpreis anbietet.

Nach der gesetzlichen Regelung beträgt die Umsatzsteuer 7 % für die **kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen sowie Campingflächen**. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die **nicht unmittelbar der Vermietung** dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Welche Leistungen nicht unmittelbar der Vermietung dienen, hat der Gesetzgeber (bewusst) **nicht näher definiert**, so der Bundesfinanzhof in seiner Urteilsbegründung. Die Abgrenzung kann nämlich mitunter schwierig sein.

Frühstücksleistungen gehören indes zu den Leistungen, die nicht unmittelbar

der Vermietung dienen. Dass die Steuerbegünstigung nicht auch das Frühstück umfassen sollte, war im **Gesetzgebungsverfahren** ausdrücklich erörtert und beschlossen worden.

Hinweis: Frühstücksleistungen können auch nicht unter dem Gesichtspunkt der **umsatzsteuerrechtlichen Nebenleistung** an der Steuerermäßigung der Vermietungsleistung teilhaben. Denn der Grundsatz, dass die (unselbstständige) Nebenleistung das **Schicksal der Hauptleistung** teilt, wird von dem **Aufteilungsgebot** verdrängt.

BFH-Urteil vom 24.4.2013, Az. XI R 3/11, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 133822

Für Unternehmer

Der Vorrang des Flächenschlüssels bei der Aufteilung der Vorsteuer ist rechtens

Bei Gebäuden, die sowohl für vorsteuerunschädliche Zwecke als auch für **vorsteuerschädliche Zwecke** (z.B. private Eigennutzung oder steuerfreie Vermietung) verwendet werden, ist nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Hinsichtlich des **Aufteilungsmaßstabs** hat der Bundesfinanzhof nun entschieden, dass der gesetzlich angeordnete **Vorrang des Flächenschlüssels** vor dem Umsatzschlüssel rechtens ist.

Durch eine Regelung im Umsatzsteuergesetz ist eine Aufteilung nach dem (oftmals günstigeren) **Umsatzschlüssel** seit 1.1.2004 faktisch ausgeschlossen. Weil der Bundesfinanzhof die EG-Rechtskonformität dieser Regelung bezweifelte, fragte er beim Europäischen Gerichtshof an. Dieser bestätigte das Recht der Mitgliedstaaten, Einschränkungen vorzunehmen, wenn sie im Ergebnis eine **präzisere Vorsteueraufteilung** gewährleisten – und dies ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs vorliegend erfüllt.

Nach Meinung des Bundesfinanzhofs ermöglicht ein **objektbezogener Flächenschlüssel** eine präzisere Bestimmung des Pro-rata-Satzes, als der auf die Gesamtumsätze des Unternehmens bezogene Umsatzschlüssel nach der Richtlinie 77/388/EWG.

Hinweis: Der Vorrang des Flächenschlüssels gilt aber nur für solche Vorsteuerbeträge, die der **Berichtigung des Vorsteuerabzugs** unterliegen. Hierunter fallen insbesondere Vorsteuern aus Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern.

BFH-Urteil vom 22.8.2013, Az. V R 19/09, unter www.iwww.de, Abruf-Nr. 133944; EuGH-Urteil vom 8.11.2012, Rs. C-511/10

Für Arbeitnehmer

Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben einen **kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler** veröffentlicht, in dem wichtige Fragen zur Lohnsteuer 2014 beantwortet werden. Die Broschüre kann unter www.iwww.de/sl382 kostenfrei heruntergeladen werden.

FinMin NRW, Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler, Erscheinungsdatum: 19.11.2013, unter www.iwww.de/sl382

Für alle Steuerpflichtigen

Erststudium: Kosten sind nur als Sonderausgaben absetzbar

Aufwendungen für ein **Erststudium**, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattgefunden hat, sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs **keine vorweggenommenen Betriebsausgaben**. Die Kosten sind somit **lediglich als Sonderausgaben** (Höchstbetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2012: 6.000 EUR) abzugsfähig.

Im Streitfall ging es um einen Steuerpflichtigen, der ein **Jurastudium als Erststudium** aufgenommen hatte. Unter Hinweis auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2011 begehrte er für 2004 und 2005 den Abzug der Aufwendungen als **vorweggenommene Betriebsausgaben** bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit.

Dem stand jedoch entgegen, dass der Gesetzgeber als Reaktion auf die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung eine **Neuregelung** vorgenommen hatte. Danach sind Aufwendungen für die **erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium**, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten, wenn die Berufsausbildung oder das Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Dies gilt bereits **für Veranlagungszeiträume ab 2004**.

Der Bundesfinanzhof erachtet diese Neuregelung als **verfassungsgemäß**. Sie verstößt **weder gegen das Rückwirkungsverbot noch gegen den Gleichheitsgrundsatz** des Grundgesetzes. Nach Ansicht der Richter hat der Gesetzgeber nur das langjährige und auch bis 2011 vom Bundesfinanzhof anerkannte **grundsätzliche Abzugsverbot** für Kosten der beruflichen Erstausbildung bestätigt.

Hinweis: Da während eines Studiums keine bzw. nur geringe Einnahmen erzielt werden, führen Werbungskosten und Betriebsausgaben regelmäßig zu einem **vortragsfähigen Verlust**, der sich in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd auswirkt. Demgegenüber bleiben Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften in demselben Jahr wirkungslos, da hier **keine jahresübergreifende Verrechnung** möglich ist.

BFH-Urteil vom 5.11.2013, Az. VIII R 22/12, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 140052

Für Unternehmer

Verträge zwischen nahen Angehörigen: Der Fremdvergleich muss anlassbezogen erfolgen

Der Bundesfinanzhof hat erneut entschieden, dass bei der steuerlich erforderlichen **Prüfung der Fremdüblichkeit** von zwischen nahen Angehörigen vereinbarten Vertragsbedingungen **größzügigere Maßstäbe** anzulegen sind, wenn der Vertragsschluss unmittelbar durch die **Erzielung von Einkünften** veranlasst ist.

Sachverhalt

Im Urteilsfall erwarb ein Sohn von seinem Vater umfangreiches Bäckerei-Inventar. In Höhe des Kaufpreises gewährte der Vater ein **verzinsliches Darlehen**. Seine Forderung gegenüber dem Sohn trat er sofort an seine Enkel (die minderjährigen Kinder des Sohnes) ab. Laut Darlehensvertrag sollten die **jährlichen Zinsen** dem Kreditbetrag zugeschrieben werden. Für beide Seiten galt eine **Kündigungsfrist von sechs Monaten**.

Das Finanzamt und die Vorinstanz erkannten die Zinsaufwendungen **nicht als Betriebsausgaben** an, da die Vereinbarungen über das Stehenlassen der Zinsen, die kurzfristige Kündigungsmöglichkeit und das Fehlen von Sicherheiten **nicht fremdüblich** seien. Dem folgte der Bundesfinanzhof jedoch nicht.

Entscheidung

Ohne das Angehörigendarlehen hätte der Sohn den **Mittelbedarf für seine betriebliche Investition** bei einem Kreditinstitut decken müssen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hätte das Finanzgericht bei der Durchführung des Fremdvergleichs demzufolge **größzü-**

gigere Maßstäbe anlegen müssen als in Fällen, in denen z.B. **Eigenmittel dem Betrieb entnommen** und als Angehörigendarlehen zurückgewährt werden.

Bei der hier zu beurteilenden Fallgruppe können einzelne **unübliche Klauseln** durch andere Vereinbarungen kompensiert werden, so der Bundesfinanzhof. Es muss dabei aber gewährleistet sein, dass die **Vertragschancen und -risiken** insgesamt in fremdüblicher Weise verteilt sind. So kann beispielsweise das **Fehlen von Sicherheiten** – zumindest bei kurzfristiger Kündigungsmöglichkeit – durch einen **höheren Zinssatz** ausgeglichen werden. Wichtig bleibt aber, ob und wann die Zinsen tatsächlich an die Enkel ausgezahlt werden.

Praxishinweise

Verträge zwischen nahen Angehörigen sollten **aus Beweisgründen schriftlich** abgeschlossen werden. Da die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten müssen, sollten Leistung und Gegenleistung eindeutig geregelt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass das Vereinbarte **auch tatsächlich durchgeführt wird**.

BFH-Urteil vom 22.10.2013, Az. X R 26/11, unter www.ww.de, Abruf-Nr. 133948

Für alle Steuerpflichtigen

Neuer Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen

Der Gesetzgeber hat den **Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen** für den Veranlagungszeitraum 2013 **rückwirkend auf 8.130 EUR** (Erhöhung im Vergleich zu 2012 um 126 EUR) und **für 2014 auf 8.354 EUR** erhöht. Die Steigerung orientiert sich an der Höhe des **Grundfreibetrags** für das entsprechende Jahr.

Hinweis: Der Höchstbetrag erhöht sich um die für die Absicherung der unterhaltsberechtigten Person aufgewandten **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**, wenn für diese kein Sonderausgabenabzug möglich ist.

Hintergrund: Entstehen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber **gesetzlich unterhaltsberechtigten Person** (gilt nicht für Kinder, für die ein Kin-

dergeldanspruch besteht), können die Aufwendungen vom **Gesamtbetrag der Einkünfte** abgezogen werden. Voraussetzung ist u.a., dass die unterhaltene Person **bedürftig** ist. Die **eigenen Einkünfte und Bezüge** des Unterhaltsempfängers mindern den Höchstbetrag um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge **624 EUR** im Kalenderjahr übersteigen.

Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz) vom 18.12.2013, BGBl I 2013, S. 4318

Für GmbH-Gesellschafter

Keine Schenkung bei verdeckter Gewinnausschüttung

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster stellt der **verbilligte Verkauf eines Grundstücks** durch eine GmbH an den Bruder eines Gesellschafters keine freigebige Zuwendung der Gesellschaft dar und löst somit **keine Schenkungsteuer** aus.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger erwarb zwei Grundstücke von einer GmbH, deren Gesellschafter sein Bruder war. Zur Begleichung des Kaufpreises übernahm er die auf dem Grundbesitz lastenden Verbindlichkeiten. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die **Verkehrswerte der Grundstücke** höher seien als die übernommenen Schulden und nahm deshalb eine **verdeckte Gewinnausschüttung** an.

Hinweis: Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch eine **Vorteilsgewährung an einen Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person** eintritt und nicht auf einem Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschaft beruht. Sie muss ihre Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis haben und sich auf die Höhe des Einkommens der Kapitalgesellschaft auswirken.

Zugleich ging das Finanzamt davon aus, dass der Steuerpflichtige eine **freigebige Zuwendung** erhalten habe und setzte

Schenkungssteuer fest – allerdings zu Unrecht wie das Finanzgericht Münster befand.

Entscheidung

Im Verhältnis einer Kapitalgesellschaft zu ihren Gesellschaftern bzw. diesen nahestehenden Personen kann es neben betrieblich veranlassten Rechtsbeziehungen nur (**offene und verdeckte Gewinnausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen**) geben. Für freigebige Zuwendungen bleibt kein Raum, da **Gewinnausschüttungen nicht freigebig erfolgen**, sondern auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhen, so das Finanzgericht.

Beachten Sie: Mit diesem Urteil ist das Finanzgericht einer **aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs** aus 2013 gefolgt. Im Hinblick auf die gegenläufige Verwaltungsmeinung ließ das Finanzgericht die **Revision** zu, die mittlerweile anhängig ist.

FG Münster, Urteil vom 24.10.2013, Az. 3 K 103/13 Erb, Rev. BFH Az. II R 44/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140033; BFH-Urteil vom 30.1.2013, Az. II R 6/12

Für Unternehmer

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2014

Die Finanzverwaltung hat die für das Jahr 2014 geltenden **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)** veröffentlicht.

Die Pauschbeträge beruhen auf Erfahrungswerten und bieten die Möglichkeit, die **Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen**. Sie entbinden den Steuerpflichtigen damit **von der Aufzeichnung** einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Hinweis: Zu- oder Abschläge wegen individueller Ess- oder Trinkgewohnheiten sind nicht zulässig. Selbst Krankheit oder Urlaub rechtfertigen **keine abweichende Handhabung**.

BMF-Schreiben vom 16.12.2013, Az. IV A 4 - S 1547/13/10001-01, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140034

Für alle Steuerpflichtigen

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Taifuns auf den Philippinen

Durch den **Taifun „Haiyan“** sind auf den Philippinen beträchtliche Schäden entstanden. Das Bundesfinanzministerium hat nun im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder **steuerliche Unterstützungsmaßnahmen** erlassen, die vom 9.11.2013 bis zum 31.3.2014 gelten.

Die Maßnahmen betreffen die in Katastrophenfällen **üblichen Billigkeitsmaßnahmen**, wie z.B. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an Geschäfts-

partner, Arbeitslohnspenden sowie den vereinfachten Zuwendungsnachweis.

BMF-Schreiben vom 28.11.2013, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015: 010, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140028

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zuschüsse zur freiwilligen Rentenversicherung sind Arbeitslohn

Zuschüsse, die eine Aktiengesellschaft Vorstandsmitgliedern zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk gewährt, sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs **lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn**.

Hintergrund: Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig. Sie können sich aber **freiwillig gesetzlich versichern**, wobei sie ihre Beiträge dann grundsätzlich selbst tragen müssen. Diese Regelung schließt aber eine **Übernahme durch den Arbeitgeber** nicht aus.

Bei den Zuschüssen handelt es sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs um Vorteile, die **im überwiegenden Interesse des Arbeitnehmers** gewährt werden. Sie sind auch dann nicht lediglich eine notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen, wenn die Rentenzahlungen auf die **betriebliche Altersversorgung angerechnet** werden.

Hinweis: An seiner anderslautenden Entscheidung aus 2006 hält der Bundesfinanzhof **nicht mehr fest**. Hier hatten die Richter entschieden, dass die Übernahme von Beitragsleistungen **für sogenannte Kirchenbeamte** dann keinen Arbeitslohn darstellt, wenn die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge anzurechnen sind.

Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass eine **Steuerbefreiung nicht in Betracht** kommt, da diese nur Zukunftssicherungsleistungen betrifft, zu denen der Arbeitgeber **aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet** ist.

BFH-Urteil vom 24.9.2013, Az. VI R 8/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 133642; BFH-Urteil vom 5.9.2006, Az. VI R 38/04

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.